



An den Grossen Rat

16.0775.01

JSD/P160775

Basel, 25. Mai 2016

Regierungsratsbeschluss vom 24. Mai 2016

## Ratschlag

zu einem neuen

## Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt (NAG)

### Inhalt

1.	Begehren.....	2
2.	Ausgangslage und Ziel.....	2
3.	Wesentliche Neuerungen .....	2
3.1	Wegfall der Schriftenhinterlegung .....	2
3.1.1	Heimatschein.....	2
3.1.2	Heimatausweis .....	3
3.2	Wegfall des Niederlassungs- und Aufenthaltsausweises .....	4
3.3	Inhaltliche Verankerung des Einwohnerregisters.....	4
3.4	Regelung der behördlichen Meldepflichten.....	4
3.5	Weitere Neuerungen .....	4
4.	Erläuterungen zu den einzelnen Paragraphen.....	5
4.1	Allgemeine Bestimmungen .....	5
4.2	Melde- und Auskunftspflicht.....	6
4.3	Einwohnerregister .....	10
4.4	Behördlicher Zwang und Strafbestimmung.....	12
4.5	Weitere Bestimmungen.....	13
4.6	Schlussbestimmungen .....	13
5.	Finanzielle Auswirkungen .....	14
6.	Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung .....	14
7.	Antrag .....	14

## 1. Begehrten

Mit diesem Ratschlag beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, dem vorgelegten Entwurf zum totalrevidierten Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt (NAG) zuzustimmen.

## 2. Ausgangslage und Ziel

Das kantonale Gesetz über das Aufenthaltswesen (Aufenthaltsgesetz)<sup>1</sup> enthält hauptsächlich Bestimmungen zur An-, Um- und Abmeldung von natürlichen Personen bei der jeweiligen Einwohnerkontrollbehörde der Gemeinden Basel, Riehen und Bettingen. Aufgrund wesentlicher Änderungen in den Verfahrensabläufen – vor allem bei der Schriftenhinterlegung und der Datenregistrierung – bedarf es einer Gesamtüberarbeitung. Auslöser für die Revisionsbestrebungen war die Erkenntnis, dass sich die Pflicht zur Hinterlegung der Schriften – namentlich des Heimatscheins – bei der einwohnerrechtlichen Anmeldung angesichts der heute zur Verfügung stehenden technischen Mittel nicht mehr rechtfertigen lässt und aufzuheben ist. In der Folge wurde weiterer Anpassungsbedarf in verschiedenen Bereichen erkannt, was schliesslich zur Anhandnahme einer Totalrevision führte. Der genannte Anpassungsbedarf betrifft namentlich die rechtliche Regelung des Einwohnerregisters, der behördlichen Meldepflichten und Informationsrechte sowie der Mitwirkungspflicht der meldepflichtigen Person.

Das neu zu erlassende «Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt» (NAG) gestaltet sich im Vergleich mit dem geltenden Aufenthaltsgesetz schlanker (18 statt 33 Paragraphen) und folgt in systematischer Hinsicht einem klareren Aufbau. Inhaltlich bildet die grösste Neuerung die Schaffung kantonaler Normen betreffend die Führung eines Einwohnerregisters. Diejenigen Bestimmungen aus dem geltenden Gesetz, die aufgrund ihres konkretisierenden Inhaltes nicht auf Gesetzes-, sondern auf untergeordneter Erlassstufe festzuhalten sind, sollen in die neu zu schaffende «Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt» überführt werden. Diese wird zudem weitere ausführende Bestimmungen zum Gesetz enthalten, die bisher fehlten.

## 3. Wesentliche Neuerungen

### 3.1 Wegfall der Schriftenhinterlegung

#### 3.1.1 Heimatschein

Der Heimatschein ist ein amtliches Dokument, das von den Zivilstandsämtern des jeweiligen Heimatortes ausgestellt wird. Im Kanton Basel-Stadt ist er heute einerseits bei der erstmaligen Ausstellung eines Passes oder einer Identitätskarte und anderseits bei der einwohnerrechtlichen Anmeldung in der betreffenden Gemeinde von Bedeutung. In beiden Fällen entnimmt die zuständige Behörde dem Heimatschein die für den entsprechenden Verwaltungsakt benötigten Daten. Bei der Anmeldung wird der Heimatschein abgegeben und bei der Einwohnerkontrollbehörde Basel zentral hinterlegt.

Die Zivilstandsämter benötigen die Angaben aus dem Heimatschein seit der Einführung des elektronischen Zivilstandsregisters «Infostar» im Jahr 2004 nicht mehr zwingend. «Infostar» erlaubt den direkten Zugriff auf die für ihre Aufgabenerfüllung erforderlichen Daten. Die Heimatscheinverordnung wurde 2004 ersatzlos gestrichen. In der eidgenössischen Zivilstandsverordnung ist der Heimatschein ebenfalls nicht mehr erwähnt.

---

<sup>1</sup> SG 122.200

Der Bundesrat beabsichtigt, dass neben den Zivilstandsämtern künftig auch die Einwohnerkontrollbehörden ein Einsichtsrecht in «InfoStar» erhalten. Die entsprechende Gesetzesänderung ist in der Botschaft zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 16. April 2014 vorgesehen und fand im Rahmen der Vernehmlassung einhelligen Zuspruch (vgl. BBI 2014 3551, S. 3562). Weiter sind auf nationaler Ebene Bestrebungen für einen elektronischen Datenaustausch zwischen den Einwohnerkontrollbehörden, der einen gesamtschweizerischen Anmeldeprozess ohne Hinterlegung eines Heimatscheines vorsieht<sup>2</sup>, im Gange.

Im Kanton Basel-Stadt soll diesbezüglich bereits ein erster Schritt zur Vereinfachung des Anmeldeverfahrens getan werden. Demnach genügt künftig, neben dem Nachweis der Identität der betreffenden Person, die Vorlage eines beliebigen Zivilstandsdokumentes. Die Anmeldung kann somit nach wie vor mit Heimatschein, aber auch mit Personenstandsausweis, Familienschein oder -büchlein erfolgen.

Eine weitere Neuerung ist, dass das bei der Anmeldung vorzulegende Zivilstandsdokument nicht mehr – wie bisher der Heimatschein – hinterlegt wird. Es ist vorgesehen, das Heimatscheindepot sukzessive aufzuheben, indem die bei der Einwohnerkontrollbehörde Basel hinterlegten Heimatscheine den wegziehenden Personen ausgehändigt und Heimatscheine von Verstorbenen vernichtet werden. In Anbetracht des damit verbundenen Aufwandes und im Hinblick auf die entstehenden Kosten wird bewusst auf eine Zusendung der im Depot befindlichen Heimatscheine an die berechtigten Personen verzichtet.

Das neue schlankere Anmeldeverfahren reduziert nicht nur den behördlichen Aufwand, sondern gestaltet sich vor allem für die Zuzügerinnen und Zuzüger kundenfreundlicher, da sie bei ihrer Anmeldung nicht mehr zwingend den Heimatschein vorzulegen brauchen, sondern zwischen diesem und weiteren Zivilstandsdokumenten wählen können. Zudem sind sie künftig nicht mehr verpflichtet, bei Namens- oder Zivilstandsänderungen einen neuen und für sie kostenpflichtigen Heimatschein beizubringen. Mit der Einführung dieses vereinfachten Verfahrens folgt Basel-Stadt dem Beispiel des Kantons Waadt, der seine Arbeitsabläufe bereits entsprechend angepasst hat, sowie zahlreichen Baselbieter Gemeinden, die bei der einwohnerrechtlichen Anmeldung ebenfalls lediglich noch die Vorlage eines beliebigen Zivilstandsdokumentes verlangen.

Von der Abkehr vom Hinterlegungzwang nicht betroffen ist das Zivilstandsamts Basel-Stadt. Da aus dem Kanton wegziehende Kantonsbürgerinnen und -bürger bei der Niederlassung in einer anderen Schweizer Gemeinde in den meisten Fällen nach wie vor einen Heimatschein benötigen, wird das Zivilstandamt in diesen Fällen für Bürgerinnen und Bürger von Basel, Riehen oder Bettingen weiterhin Heimatscheine ausstellen.

### 3.1.2 Heimatausweis

Der Heimatausweis ist bei einem lediglich vorübergehenden Aufenthalt in der betreffenden Gemeinde zu hinterlegen. Da die Pflicht zur Hinterlegung des Heimatscheines entfällt, erübrigt sich für in anderen Gemeinden niedergelassene Personen, die in einer Gemeinde des Kantons Basel-Stadt Aufenthalt begründen wollen, folgerichtig auch die Pflicht zur Hinterlegung des Heimatausweises. Für im Kanton Basel-Stadt niedergelassene Einwohnerinnen und Einwohner, die sich in einer anderen Gemeinde zum Aufenthalt anmelden wollen, werden die Einwohnerkontrollbehörden jedoch weiterhin Heimatausweise ausstellen.

---

<sup>2</sup> Priorisiertes Vorhaben der E-Government Strategie Schweiz: A1.12 – Elektronische Meldung und Abwicklung Adressänderung, Wegzug, Zuzug (eUmgzugCH)

### **3.2 Wegfall des Niederlassungs- und Aufenthaltsausweises**

Der Niederlassungsausweis, der heute als Beleg für die Hinterlegung des Heimatscheines dient, und der Aufenthaltsausweis, den Aufenthalterinnen und Aufenthalter als Beleg für die Hinterlegung des Heimatausweises erhalten, werden nicht mehr ausgestellt. Neu stellt die Einwohnerkontrollbehörde einheitlich eine Anmeldebescheinigung als «Quittung» für die Anmeldung aus. Diese Anmeldebescheinigung wird aufgrund der untergeordneten aufenthaltsrechtlichen Bedeutung in der neu zu schaffenden «Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt» geregelt.

Der Verzicht auf die Ausstellung eines melderechtlichen Niederlassungsausweises tangiert die den Ausländerinnen und Ausländern auszuhändigenden Ausweise nicht. Ausländerinnen und Ausländer, die sich in der Schweiz niederlassen, erhalten neben der Anmeldebescheinigung der Einwohnerkontrollbehörde weiterhin die vom Migrationsamt ausgestellten Ausländerausweise.

### **3.3 Inhaltliche Verankerung des Einwohnerregisters**

Dem Einwohnerregister kommt als Datenbank, in der die Einwohnerdaten der Gemeinden erfasst sind, eine zentrale Rolle im einwohnerrechtlichen Verfahren zu. Es ist im geltenden Aufenthaltsgesetz nicht geregelt. Bisher orientierte sich die Einwohnerkontrollbehörde diesbezüglich an Art. 6 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (Registerharmonisierungsgesetz; RHG)<sup>3</sup>, der die Mindestanforderungen an den Inhalt des Registers festhält. Die Erfahrungen der vergangenen Jahre zeigten einen Bedarf, ergänzende Bestimmungen über das Einwohnerregister in das kantonale Recht aufzunehmen.

### **3.4 Regelung der behördlichen Meldepflichten**

Die Einwohnerkontrollbehörden sind zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf verschiedene Informationen anderer Amtsstellen angewiesen. Zu diesen gehören namentlich die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB), das Zivilstandsamt, die Adoptionsbehörde, die Straf- und Massnahmenvollzugsbehörde sowie die Gerichte. Die Meldepflichten werden neu gesetzlich geregelt.

### **3.5 Weitere Neuerungen**

Das NAG enthält im Vergleich zum heutigen Recht weitere Neuerungen, wie beispielsweise die Regelung der Aufsicht im Einwohnermeldewesen. Zudem werden neu die Begriffe «Niederlassung und Aufenthalt» definiert und die elektronische An-, Um- oder Abmeldung gesetzlich geregelt. Weiter kommt eine Bestimmung zur Mitwirkungspflicht der meldepflichtigen Person hinzu. Diese enthält neben der Auskunftspflicht auch eine Liste mit Belegen, die im einwohnerrechtlichen Meldeverfahren beizubringen sind. Schliesslich erfolgt hinsichtlich offizieller Schriften eine Erweiterung der Datenbekanntgabe, indem Personendaten nebst für das Basler Adressbuch auch für offizielle Druckwerke der Gemeinden herausgegeben werden können.

---

<sup>3</sup> SR 431.02

## 4. Erläuterungen zu den einzelnen Paragraphen

### 4.1 Allgemeine Bestimmungen

#### Ad § 1 Gegenstand

##### § 1. Gegenstand

<sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt die An-, Um- und Abmeldung natürlicher Personen bei Niederlassung oder Aufenthalt in der Einwohnergemeinde und die Führung eines kantonalen Einwohnerregisters.

Das Gesetz bestimmt, wie natürliche Personen aufgrund ihres Lebensmittelpunktes in der Gemeinde Wohnsitz begründen und im Einwohnerregister erfasst werden.

#### Ad § 2 Zuständigkeiten

##### § 2. Zuständigkeiten

<sup>1</sup> Die Einwohnerkontrollbehörden der Einwohnergemeinden sind zuständig für

- a) die einwohnerkontrollrechtlichen An-, Um- und Abmeldungen sowie
- b) die Führung des Einwohnerregisters.

<sup>2</sup> Das für die Einwohnerkontrolle zuständige kantonale Amt übt die Aufsicht über das Einwohnermeldewesen aus.

<sup>3</sup> Für die migrationsrechtliche Regelung des Aufenthaltes ist die kantonale Migrationsbehörde zuständig. Sie vollzieht im Sinne von Art. 88 Abs. 1 VZAE das AuG und dessen Ausführungsvorschriften.

§ 2 regelt die wichtigsten Zuständigkeiten der Einwohnerkontrollbehörden der drei Einwohnergemeinden Basel, Riehen und Bettingen im Einwohnermeldewesen. Das Einwohneramt Basel übernimmt sowohl die Aufgaben der Stadt (in der Funktion als Einwohnerkontrollbehörde) als auch jene des Kantons. Letzterer übernimmt die Aufsicht über das gesamte Einwohnermeldewesen, die namentlich eine einheitliche Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben sicherstellen soll.

Weiter wird die Zuständigkeit der Migrationsbehörde für den Vollzug des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG)<sup>4</sup> und seiner Ausführungsvorschriften festgehalten.

#### Ad § 3 Begriffe

##### § 3. Begriffe

<sup>1</sup> In diesem Gesetz bedeuten:

a) Niederlassung: Wenn sich eine Person in der Absicht des dauernden Verbleibens in einer Gemeinde aufhält, um dort den für Dritte erkennbaren Mittelpunkt ihres Lebens zu begründen.

b) Aufenthalt: Wenn sich eine Person mindestens während dreier aufeinander folgender Monate in einer Gemeinde aufhält und die Voraussetzungen von lit. a nicht erfüllt.

Eine Begriffsbestimmung von Niederlassung und Aufenthalt fehlt im kantonalen Recht. Die einwohnermelderechtliche Pflicht leitet sich von Art. 3 Bst. b und c RHG sowie vom Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB<sup>5</sup>; Art. 23) ab.

<sup>4</sup> SR 142.20

<sup>5</sup> SR 210

## 4.2 Melde- und Auskunftspflichten

### Ad § 4 An- und Abmeldung, Wohnungswechsel

#### § 4. An- und Abmeldung, Wohnungswechsel

<sup>1</sup> Wer zwecks Niederlassung oder Aufenthalt in eine Gemeinde zuzieht, wer die Wohnadresse ändert oder die Wohnung innerhalb derselben Liegenschaft wechselt oder wer aus der Gemeinde wegzieht, hat dies innerhalb von 14 Tagen einer Einwohnerkontrollbehörde mitzuteilen.

<sup>2</sup> Das Niederlassungs- oder Aufenthaltsverhältnis erlischt mit der Abmeldung.

<sup>3</sup> Die An-, Um- oder Abmeldung kann durch persönliche Vorsprache am Schalter einer Einwohnerkontrollbehörde, schriftlich oder elektronisch erfolgen.

Die im Aufenthaltsgesetz an verschiedenen Stellen enthaltenen Bestimmungen zur An- und Abmeldung und zum Wohnungswechsel werden im NAG in einem Paragraphen abgebildet. § 4 Abs. 1 besagt im Einklang mit dem bisherigen Recht und gestützt auf das RHG, dass sich innerhalb von 14 Tagen bei der Einwohnerkontrollbehörde melden muss, wer zwecks Niederlassung oder Aufenthalt in eine Gemeinde zuzieht, innerhalb dieser umzieht oder aus ihr wegzieht.

Abs. 2 regelt die Rechtsfolge der Abmeldung. Die im bisherigen Recht vorgesehene Aushändigung der deponierten Schriften nach Rückgabe des Niederlassungs- bzw. Aufenthaltsausweises entfällt.

Nach Aufhebung der Pflicht zur Schriftenhinterlegung kann die An-, Um- oder Abmeldung auch auf elektronischem Weg erfolgen. Die in Abs. 3 geregelten und aus dem Aufenthaltsgesetz übernommenen Optionen, sich anzumelden (durch persönliche Vorsprache oder schriftlich), werden durch die Möglichkeit einer elektronischen An-, Um- oder Abmeldung ergänzt.

### Ad § 5 Mitwirkungspflicht

#### § 5. Mitwirkungspflicht

<sup>1</sup> Die meldepflichtige Person gibt der Einwohnerkontrollbehörde wahrheitsgetreu und vollständig Auskunft über die Daten, die im Einwohnerregister erfasst werden.

<sup>2</sup> Sie weist die Richtigkeit ihrer Angaben insbesondere mit folgenden Belegen nach:

- a) Pass oder Identitätskarte;
- b) Bescheinigungen über den Zivilstand;
- c) Abmeldebescheinigung der Wegzugsgemeinde;
- d) Mietvertrag oder Wohnungsausweis.

§ 5 beinhaltet die Mitwirkungspflicht der meldepflichtigen Person. Die Auskunftspflicht bezieht sich auf die im Einwohnerregister zu erfassenden Daten, die sich aus den Bestimmungen über die Führung des Einwohnerregisters ergeben. Besonders in strittigen Fällen ist es für die Einwohnerkontrollbehörde schwierig, den Lebensmittelpunkt einer Person nachzuweisen. Dieser ist jedoch dafür ausschlaggebend, wo die Person anzumelden ist. Da die Besteuerung, die Ausrichtung von Sozialhilfe, die Stimm- und Wahlberechtigung etc. vom Wohnsitz abhängen, ist es erforderlich, dass die Einwohnerkontrollbehörden in ihrem Register die tatsächlichen Lebensverhältnisse abbilden. Dies gilt nicht nur für neu ziehende Personen, sondern auch für solche, die bereits im Kanton angemeldet sind, deren Lebensverhältnisse sich jedoch verändert haben. Für eine rechtsgenügliche Abklärung in diesen strittigen Einzelfällen ist die Einwohnerkontrollbehörde auf eine hinreichende Dokumentation angewiesen.

Die Einwohnerkontrollbehörden benötigen nur Auskunft hinsichtlich der für die Aufgabenerledigung erforderlichen Daten. Somit ist bei einer Anmeldung – wie bisher – auch weiterhin lediglich ein amtlicher Ausweis, ein Zivilstandsdokument und das Anmeldeformular vorzulegen. Zusätzliche Unterlagen sind nur dann einzureichen und weitergehende Abklärungen werden von der betreffenden Einwohnerkontrollbehörde nur dann vorgenommen, wenn Unklarheiten bestehen oder Sachverhalte strittig sind.

In Abs. 2 werden die wichtigsten Belege für die im Einwohnerregister zu erfassenden Daten aufgeführt. Da die Einwohnerkontrollbehörden den Zivilstand im Register einzutragen haben, müssen sie diesen feststellen können. Sie haben zurzeit keine Möglichkeit, dies durch Zugriff auf andere Datenbanken zu tun. Ohnehin sind in der Schweiz wohnhafte ausländische Staatsangehörige nicht zwingend in «InfoStar» registriert. Lit. d begründet für Mieterinnen und Mieter die Pflicht, beim Zuzug und beim Wohnungswechsel ihren Mietvertrag oder einen Wohnungsausweis, der die gesetzlich vorgeschriebene administrative Wohnungsnummer enthält, vorzuweisen. Die Erfahrungen der Einwohnerkontrollbehörde haben gezeigt, dass sich ein massgeblicher Teil der meldepflichtigen Personen der Existenz dieser Wohnungsnummern nicht bewusst ist und folglich die seiner Wohnung zugeordnete Nummer bei der An- oder Ummeldung nicht nennen kann. Mit der neu geschaffenen Verpflichtung kann sowohl auf Seiten der meldepflichtigen Mieterrinnen und Mieter wie auch auf Seiten der Einwohnerkontrollbehörde der diesbezügliche Abklärungsaufwand minimiert werden. Anders als bei den Mieterinnen und Mieter kann die Einwohnerkontrollbehörde bei Eigentümerinnen und Eigentümern die jeweils zugeordnete administrative Wohnungsnummer mittels Gebäudeidentifikator im kantonalen Datenmarkt selbstständig feststellen, weshalb in diesen Fällen keine weitere Mitwirkung der betroffenen Personen erforderlich ist.

### **Ad § 6 An-, Um- oder Abmeldung von Amtes wegen**

#### **§ 6. An-, Um- oder Abmeldung von Amtes wegen**

<sup>1</sup> Kommt die meldepflichtige Person ihren Meldepflichten nicht nach, nimmt die zuständige Einwohnerkontrollbehörde die An-, Um- oder Abmeldung von Amtes wegen kostenpflichtig vor.

<sup>2</sup> Die säumige Person hat die damit verbundenen Zusatzkosten zu tragen, sofern sie kein unverschuldetes Hindernis nachweisen kann.

<sup>3</sup> Personen, die eine amtliche Handlung gemäss Abs. 1 verursacht haben und diese rückgängig machen wollen, haben zu belegen, dass die amtliche Handlung zu Unrecht erfolgt ist. Insbesondere haben sie zu belegen, wo sie sich aufgehalten haben.

§ 6 Abs. 1 regelt die An-, Um- oder Abmeldung von Amtes wegen im Falle des Unterlassens der meldepflichtigen Person. Absatz 2 hält im Einklang mit dem bisherigen § 27 Aufenthaltsgesetz fest, dass die säumige Person die damit verbundenen Zusatzkosten zu tragen hat, sofern sie kein unverschuldetes Hindernis nachweisen kann.

Absatz 3 ist angelehnt an den bisherigen § 21 Aufenthaltsgesetz, der die Streichung von Amtes wegen im Falle des Wegzugs ohne Abmeldung vorsieht. Die Beweislast liegt bei der meldepflichtigen Person. Diese gilt aber nicht nur für die Abmeldung, sondern auch für die Anmeldung und den Wohnungswechsel.

## Ad § 7 Melde- und Auskunftspflichten Dritter

### § 7. Melde- und Auskunftspflichten Dritter

<sup>1</sup> Wer einer meldepflichtigen Person entgeltlich Unterkunft gewährt, insbesondere eine Wohnung vermietet, hat der Einwohnerkontrollbehörde innerhalb von 14 Tagen nach Entstehen der Anmelde- bzw. Abmeldepflicht über Zu- und Wegzug sowie Wohnungswechsel Mitteilung zu machen.

<sup>2</sup> Wird der Pflicht zur An-, Um- oder Abmeldung nach § 4 nicht nachgekommen, haben Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber der Einwohnerkontrollbehörde auf Anfrage über die bei ihnen beschäftigten Personen unentgeltlich entsprechende Auskunft zu erteilen.

<sup>3</sup> Die Industriellen Werke Basel und andere registerführende Stellen sowie Vermieterinnen oder Vermieter, Liegenschaftsverwaltungen und Logisgeberinnen und Logisgeber sind verpflichtet, die Daten gemäss RHG, die zur Bestimmung und Nachführung der Wohnungsnummer einer Person erforderlich sind, auf Anfrage der Einwohnerkontrollbehörde unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

<sup>4</sup> Kollektivhaushalte gemäss § 2 lit. b der Verordnung über die Einführung des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister im Kanton Basel-Stadt (Registerharmonisierungsverordnung; EV RHG) vom 23. Dezember 2008 melden der Einwohnerkontrollbehörde Basel mit Stichtag 31. Dezember eines jeden Jahres jeweils bis 15. Januar des Folgejahres alle Bewohnerinnen und Bewohner, die sich am Stichtag seit mindestens drei Monaten in ihrem Kollektivhaushalt aufhalten.

Die Melde- und Auskunftspflichten Dritter sind aus den §§ 15 und 15a Abs. 1 Aufenthaltsgesetz übernommen. Geschäftslokale werden jedoch nicht mehr im Gesetzestext genannt, da sie gemäss ihrem vorgesehenen Verwendungszweck nicht als Unterkünfte dienen. Eine Meldepflicht besteht weiterhin nur für professionelle Unterkunftsanbieterinnen und -anbieter wie z.B. Hotels. Für alle übrigen aufgeführten Dritten besteht lediglich eine Auskunftspflicht auf Anfrage der Einwohnerkontrollbehörde hin. Die Daten, die von den Betreiberinnen und Betreibern von Kollektivhaushalten jährlich zu melden sind, und die weiteren Vorgaben zur Weitergabe und Löschung werden in die ausführende Verordnung aufgenommen.

## Ad § 8 Meldepflicht für Unternehmerinnen und Unternehmer

### § 8. Meldepflicht für Unternehmerinnen und Unternehmer

<sup>1</sup> Selbständige Erwerbstätige ohne Niederlassung oder Aufenthalt, die nicht im Handelsregister eingetragen sind, haben ihre Firmen oder Betriebsstätten bei der Einwohnerkontrollbehörde Basel zu melden.

<sup>2</sup> Die Frist zur Anmeldung beträgt ab Betriebsaufnahme 14 Tage.

<sup>3</sup> Bei Änderung oder Aufgabe der Tätigkeit hat eine Meldung innert 14 Tagen zu erfolgen.

Die Bestimmung ist angelehnt an das geltende Aufenthaltsgesetz. Gestützt auf § 8 des neuen NAG müssen sich sämtliche im Kanton Basel-Stadt selbstständig erwerbstätigen Personen, die nicht im Handelsregister eingetragen sind, bei der Einwohnerkontrollbehörde Basel melden. Da es sich um Firmenangaben handelt, findet keine weitere einwohnermelderechtliche Bewirtschaftung statt. In das Einwohnerregister können nur Daten von natürlichen Personen bzw. Einwohnerinnen und Einwohnern des Kantons aufgenommen werden. Die gemeldeten Angaben über die selbstständig erwerbstätigen Unternehmerinnen und Unternehmer werden deshalb von der Einwohnerkontrollbehörde lediglich entgegengenommen und an die Zentralen Informatikdienste (ZID) als Betreiberin des Datenmarktes weitergeleitet. Hauptnutzer der Daten ist die Steuerverwaltung, aber auch weitere Behörden wie die Motorfahrzeugkontrolle, das Betreibungsamt oder das Grundbuch- und Vermessungsamt benötigen die Angaben. Aufgrund des fehlenden einwohnerrechtlichen Bezugs wurde im Vorfeld der Totalrevision eine Zuständigkeitsänderung hinsichtlich der Aufnahme der Daten in Erwägung gezogen, schliesslich auf diese aber aus Praktikabilitätsgründen verzichtet und die Zuständigkeit weiterhin der Einwohnerkontrollbehörde belassen.

## Ad § 9 Behördliche Meldepflichten

### § 9. Behördliche Meldepflichten

<sup>1</sup> Organisationen und Personen des öffentlichen Rechts, insbesondere die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, das Zivilstandamt, die Adoptionsbehörde, die Behörde des Straf- und Massnahmenvollzuges und das Straf-, Zivil- und Appellationsgericht melden den Einwohnerkontrollbehörden die für die Registerführung relevanten Daten.

In § 9 wird die gesetzliche Grundlage geschaffen für die Übermittlung behördlicher Daten, die für die Registerführung notwendig sind.

Im Rahmen der Revision des Erwachsenenschutzrechtes wurde die Datenbekanntgabe zwischen der KESB und Einwohnerkontrollbehörden nicht geregelt. Gemäss den zuständigen Bundesbehörden handelte es sich dabei um ein Versehen. Einzelne Kantone haben diese Datenbekanntgabe zwischen KESB und Einwohnerkontrollbehörden deshalb auf kantonaler Ebene geregelt. Jedoch kann dieser Umstand die gesetzlich nicht statuierte Datenbekanntgabe zwischen den einzelnen Kantonen nicht ersetzen. zieht jemand von ausserhalb des Kantons zu, so erhält die Einwohnerkontrollbehörde der Zuzugsgemeinde nicht automatisch eine entsprechende Meldung. Diese erfolgt allenfalls nach Übernahme der entsprechenden Massnahme durch die KESB am neuen Wohnsitz. Eine gesetzliche Regelung auf Bundesebene wäre somit vorzuziehen. Wie einzelne parlamentarische Vorstösse jedoch gezeigt haben, erwägt der Bund nicht, entsprechende Regelungen im ZGB aufzunehmen. Infolgedessen sollen auch im Kanton Basel-Stadt entsprechende Bestimmungen in die kantonale Gesetzgebung Eingang finden. Damit wird sichergestellt, dass bei der Errichtung von Beistandschaften bzw. Festlegung der elterlichen Sorge die Einwohnerkontrollbehörden über die für sie notwendigen Daten verfügen (besonders zwecks Ausstellung von Handlungsfähigkeitszeugnissen).

Desgleichen schafft § 9 eine Grundlage für Meldungen des Zivilstandamtes an die Einwohnerkontrollbehörden. Diese sind primär dann relevant, wenn die elterliche Sorge bei der Geburt nicht bei beiden Elternteilen liegt. Hat die Einwohnerkontrollbehörde in ihrem Register hinterlegt, bei wem die elterliche Sorge liegt, können Abmeldungen von Minderjährigen ohne Einverständnis des sorgeberechtigten Elternteils vermieden werden. Da Pässe und Identitätskarten nur an die sorgeberechtigten Eltern bzw. Elternteile ausgehändigt werden dürfen, ist auch das kantonale Passbüro auf die entsprechenden Informationen der Einwohnerkontrollbehörden angewiesen.

Adoptionen müssen ebenfalls ins Einwohnerregister Eingang finden. Die Beziehungen zu den leiblichen Eltern müssen vollumfänglich gelöscht und die Beziehungen zu den Adoptiveltern hergestellt werden. Folglich muss auch die Datenbekanntgabe zwischen den Adoptionsbehörden und der Einwohnerkontrollbehörde sichergestellt sein.

Gemäss Art. 23 Abs. 1 ZGB begründen Personen, die sich im Straf- oder Massnahmenvollzug befinden, in der Anstalt, in der sie sich befinden, keinen Wohnsitz. Der bisherige Wohnsitz bleibt bestehen. Befindet sich eine Person im Straf- oder Massnahmenvollzug, so wird die Einwohnerkontrollbehörde heute davon nicht in Kenntnis gesetzt. Oftmals verfügen aber Personen, die in eine entsprechende Vollzugsinstitution eingewiesen worden sind, in ihrer Wohnsitzgemeinde nicht mehr über eine Wohnung. Wird die Einwohnerkontrollbehörde nicht über eine Einweisung in eine Institution informiert, wird die eingewiesene Person weiterhin an ihrer alten Adresse und in der bisherigen Wohnung im Register geführt. Dies entspricht nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Registerwahrheit. Seit Einführung der Registerharmonisierung müssen alle Einwohnerinnen und Einwohner einer Gemeinde zwingend einer Wohnung zugewiesen werden. Personen, die in eine Institution eingewiesen worden sind und in ihrer Wohnsitzgemeinde nicht mehr über eine eigene Wohnung verfügen, müssten daher korrekterweise in den gemeindeeigenen Sammelhaus-halt aufgenommen oder bei in der Gemeinde wohnhaften Verwandten oder Bekannten angemeldet und dieser Wohnung zugewiesen werden. Stellt die Einwohnerkontrollbehörde hingegen fest, dass im Register geführte Personen nicht mehr in der Gemeinde wohnen, werden diese von Amtes wegen gestrichen. Mit einer entsprechenden Meldung der einweisenden Behörde könnten

derartige Leerläufe, die im Übrigen auch den eingewiesenen Personen erheblichen Aufwand verursachen, vermieden werden.<sup>6</sup>

Die Gerichte informieren die Einwohnerkontrollbehörden über für ihre Arbeit relevante Urteile. Das Zivilgericht teilt Scheidungsurteile oder Entscheide über die Namensführung bzw. Zivilstandsänderungen mit und übermittelt Adoptionsbeschlüsse. Bei Schriftensperren informiert das Strafgericht die Einwohnerkontrollbehörden und das kantonale Passbüro. Mit § 9 soll diese Praxis eine gesetzliche Grundlage erhalten.

#### 4.3 Einwohnerregister

##### Ad § 10 Inhalt

###### § 10. Inhalt

<sup>1</sup> Im Einwohnerregister sind folgende Daten zu führen:

- a) die Identifikatoren und Merkmale nach Art. 6 und 7 RHG von Personen, die sich niedergelassen haben oder sich aufhalten;
- b) Angaben über Beistandschaften und bei Minderjährigen über Vormundschaften;
- c) Sperrvermerke.

Neu im Vergleich zum Aufenthaltsgesetz ist die Bestimmung zum Inhalt des Einwohnerregisters. Mangels einer kantonalen gesetzlichen Grundlage orientierte sich die Einwohnerkontrollbehörde bisher an Art. 6 RHG, der die Mindestanforderungen an den Inhalt des Registers stellt. So müssen nach dieser Norm beispielsweise Name, Adresse, Geburtsdatum und Geburtsort, Geschlecht und Zivilstand ins Einwohnerregister aufgenommen werden. Das Bundesrecht lässt den Kantonen Raum, weitere Merkmale und Identifikatoren in ihren Einwohnerregistern aufzunehmen. So führen die baselstädtischen Einwohnerkontrollbehörden Angaben betreffend Beistandschaft und bei Minderjährigen über Vormundschaft. Zudem werden Sperrvermerke im Einwohnerregister festgehalten.

Die Einwohnerkontrollbehörden stellen Handlungsfähigkeitszeugnisse aus. Das Handlungsfähigkeitszeugnis bescheinigt, dass der Einwohnerkontrollbehörde nichts bekannt ist, was die Handlungsfähigkeit ausschliessen würde. Errichtete Beistandschaften können die Handlungsfähigkeit einschränken. Folglich sind von der KESB angeordnete Massnahmen im Einwohnerregister zu vermerken.

Gemäss § 28 Abs. 1 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (Informations- und Datenschutzgesetz, IDG)<sup>7</sup> kann die betroffene Person beim öffentlichen Organ die Bekanntgabe ihrer Personendaten an Private schriftlich sperren lassen. Das öffentliche Organ macht in geeigneter Weise auf das Sperrrecht aufmerksam (§ 28 Abs. 2 IDG). Da die Einwohnerkontrollbehörden Personendaten an Dritte herausgeben können (vgl. § 11), sind Sperrvermerke im Einwohnerregister zu führen.

<sup>6</sup> Speziell anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass die Adresse der jeweiligen Institution im Register unter der sogenannten Korrespondenzadresse vermerkt wird. Diese Korrespondenzadresse wird jedoch nicht an den kantonalen Datenmarkt weitergegeben und ist somit nur für die Einwohnerkontrollbehörde ersichtlich. Insofern ist der Datenschutz gewährleistet, wenn die Behörden des Straf- und Massnahmenvollzuges die Einwohnerkontrolle über eine Einweisung informieren. Andere Amtsstellen erhalten die entsprechenden Daten nicht, die Einwohnerkontrollbehörde verfügt jedoch über die für sie notwendigen Informationen.

<sup>7</sup> SG 153.260

## Ad § 11 Datenbekanntgabe

### § 11. Datenbekanntgabe

<sup>1</sup> Soweit dieses Gesetz keine abweichende Regelung enthält, richtet sich die Bekanntgabe von Personendaten durch die zuständige Einwohnerkontrollbehörde nach den Vorschriften des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (Informations- und Datenschutzgesetz; IDG) vom 9. Juni 2010.

<sup>2</sup> Die Einwohnerkontrollbehörde ist befugt:

a) den zuständigen Stellen die erforderlichen Daten zur Herausgabe des Basler Adressbuches und zur Erstellung der Bevölkerungsstatistik bekanntzugeben. Unter Berücksichtigung der Sperrung der Bekanntgabe von Personendaten gemäss § 28 IDG sind die Einwohnerkontrollbehörden zudem befugt, die erforderlichen Daten für offizielle Schriften der Gemeinden bekanntzugeben;

b) die Daten bei Zu- und Wegzügen sowie beim Wohnungswechsel innerhalb einer Liegenschaft von Einwohnerinnen und Einwohnern mit den registerführenden Stellen anderer Gemeinden, Kantone und beim Bund gemäss den Vorgaben des Bundes in elektronischer Form auszutauschen;

c) privaten Personen oder Organisationen auf schriftliches Gesuch hin Familiennamen und Vornamen, Adresse und Geburtsdatum von einzelnen Personen bekanntzugeben. Weitere Daten, ausgenommen besondere Personendaten, über einzelne Personen können bekanntgegeben werden, soweit schriftlich ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird;

d) privaten Personen und Organisationen auf schriftliches Gesuch hin nach bestimmten Kriterien geordnet Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Adresse von Personen bekanntzugeben, die in der Gemeinde wohnen, wenn die Daten ausschliesslich für schützenswerte ideelle Zwecke verwendet werden. Zulässige Kriterien sind Alter, Geschlecht, Adresse, Stimmberechtigung und Zuzug.

<sup>3</sup> Die Bekanntgabe von Personendaten an private Personen und Organisationen steht unter dem Vorbehalt des Rechts auf Sperrung nach dem IDG.

Gestützt auf § 30 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz darf die Einwohnerkontrollbehörde zur Herausgabe des Basler Adressbuches sowie zur Erstellung der Bevölkerungsstatistik die notwendigen Datenangaben machen. Einzelne Gemeinden geben zudem auch Druckwerke heraus, die Daten von Einwohnerinnen und Einwohnern enthalten. Dies gilt heute in der Gemeinde Riehen für ein Jahrbuch, das unter anderem hohe Geburtstage von Einwohnerinnen und Einwohnern beinhaltet. Die Regelung soll auch für weitere bzw. zukünftige offizielle Publikationen Geltung haben, wenn die Veröffentlichungen im Interesse der Allgemeinheit sind und dementsprechend gegenüber den Interessen des Individuums überwiegen. Demnach ist in § 11 Abs. 2 lit. a festgehalten, dass die Einwohnerkontrollbehörde auch befugt ist, die notwendigen Datenangaben zu von den Gemeinden herausgegebenen offiziellen Schriften zu machen. Es soll aber berücksichtigt werden, dass manche Gemeindeeinwohnerinnen oder -einwohner die Wahrung ihrer Anonymität wünschen. Aus diesem Grund steht die Herausgabe der Daten an die Gemeinden unter dem Vorbehalt der Sperrung der Bekanntgabe von Personendaten gemäss § 28 IDG, die sich sonst nur gegen Private richtet.

Nach bisher geltendem Recht (§ 30 Abs. 4 Aufenthaltsgesetz) kann die Einwohnerkontrollbehörde einer privaten Person oder Organisation auf Gesuch Namen, Adresse und Geburtsdatum von einzelnen Personen bekannt geben (sogenannte Adressauskünfte). Die Auskünfte werden derzeit auf schriftliches Gesuch hin und telefonisch erteilt. Letztere Auskunftsmethode wird besonders von Inkassofirmen genutzt. In der heutigen Zeit besteht indes ein gestiegenes Kundenbedürfnis nach sorgfältigem Umgang mit eigenen Daten. Um den Datenschutz derjenigen Personen, deren Daten angefragt werden, erhöhen zu können, sollen zukünftig nur noch schriftliche Adressanfragen möglich sein. Diese können aufbewahrt und bei Missbrauchsverdacht nachverfolgt werden. Ebenfalls ist die Schwelle, missbräuchliche Anfragen zu tätigen, bei schriftlichen Gesuchen höher, da der Absender bekannt ist. Um das Verfahren im Gegenzug zu erleichtern, werden die Einwohnerkontrollbehörden sicherstellen, dass eine identifizierbare Anfrage ohne grossen Aufwand per Internet möglich ist.

## Ad § 12 Datenbekanntgabe für Forschungs- und Präventionsprojekte und Umfragen

### § 12. Datenbekanntgabe für Forschungs- und Präventionsprojekte und Umfragen

<sup>1</sup> Die zuständige Einwohnerkontrollbehörde kann die zur Kontaktaufnahme für ein bestimmtes Forschungs- oder Präventionsprojekt notwendigen Adressdaten ausgewählter Einwohnerinnen und Einwohner bekannt geben an:

- a) öffentliche und private Stellen und Organisationen, die vom Bund, vom Kanton oder einer Gemeinde mit der Durchführung eines bestimmten Forschungs- oder Präventionsprojektes beauftragt worden sind; oder
- b) öffentlich-rechtliche Forschungseinrichtungen für ihre Forschungsprojekte.

<sup>2</sup> Die Empfängerin oder der Empfänger hat sich vor der Datenbekanntgabe zu verpflichten,

- a) die Adressdaten ausschliesslich zur Kontaktaufnahme für das bestimmte Forschungsprojekt beziehungsweise für die bestimmte Präventionsmaßnahme zu verwenden;
- b) die Adressdaten nicht an Dritte weiterzugeben; und
- c) für die Informationssicherheit zu sorgen.

<sup>3</sup> Die zuständige Einwohnerkontrollbehörde kann öffentlichen Organen im Sinne von § 3 Abs. 1 IDG die für die Durchführung von Umfragen im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben notwendigen Adressdaten ausgewählter Einwohnerinnen und Einwohner bekannt geben.

§ 12 entspricht dem bisherigen § 30a Aufenthaltsgesetz. Ergänzend gelten zudem die weiteren Vorgaben gemäss § 22 IDG, wie etwa die Pflicht zur Anonymisierung und Pseudonymisierung der Daten.

## 4.4 Behördlicher Zwang und Strafbestimmung

### Ad § 13 Polizeiliche Vorführung

#### § 13. Polizeiliche Vorführung

<sup>1</sup> Wer trotz wiederholter Aufforderung den gesetzlichen Meldepflichten gemäss § 4 nicht nachkommt, kann polizeilich vorgeführt werden.

§ 13 ist angelehnt an den bisherigen § 26 Aufenthaltsgesetz. Die polizeiliche Vorführung (nach wiederholter Aufforderung) soll aber neu in allen Fällen, in denen eine meldepflichtige Person ihren Meldepflichten nicht nachkommt, möglich sein. Das bedeutet, dass eine polizeiliche Vorführung nicht nur wie heute bei der fehlenden Anmeldung, sondern in Ausnahmefällen auch bei der fehlenden Abmeldung oder bei der unterlassenen Meldung des Wohnungswechsels möglich ist. Eine polizeiliche Vorführung erfolgt allerdings nur dann, wenn sich die säumige Person noch an der Wohnadresse aufhält, d.h. auffindbar ist, ansonsten die zuständige Einwohnerkontrollbehörde die Abmeldung von Amtes wegen vornimmt. In der Praxis wird das Instrument der polizeilichen Vorführung nur sehr restriktiv – als ultima ratio – angewendet.

### Ad § 14 Strafbestimmung

#### § 14. Strafbestimmung

<sup>1</sup> Wer den §§ 4, 5, 7 und 8 dieses Gesetzes vorsätzlich zuwiderhandelt, wird in Anwendung von §§ 47 und 48 des kantonalen Übertretungsstrafgesetzes vom 15. Juni 1978 mit Busse bestraft.

<sup>2</sup> Art. 115 – 120 AuG bleiben vorbehalten.

§ 14 entspricht dem bisherigen § 28 Aufenthaltsgesetz. Einzige Änderung ist, dass nur der vorsätzliche Verstoss gegen Melde-, Auskunfts- und Mitwirkungspflichten strafbar ist und nicht wie bislang die vorsätzliche Zu widerhandlung gegen sämtliche Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes. Der Geltungsbereich der Strafbestimmung wird folglich eingegrenzt auf ein kleineres Gebiet des Meldewesens. Verstösse in Zusammenhang mit der Datenbekanntgabe für Forschungs- und Präventionsprojekte und Umfragen im Sinne von § 12 können im Rahmen von § 51 Abs. 2 IDG verfolgt werden.

## 4.5 Weitere Bestimmungen

### Ad § 15 Gebühren

#### § 15. Gebühren

<sup>1</sup> Die zuständige Einwohnerkontrollbehörde erhebt Gebühren für Verwaltungshandlungen, die sie in Erfüllung der Aufgaben dieses Gesetzes vornimmt.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat erlässt eine Gebührenverordnung.

<sup>3</sup> Die Gemeinden sind befugt, für ihre Einwohnerkontrollbehörde eigene Gebührenreglemente zu erlassen.

Die Gebühren, die im Aufenthaltsgesetz zusammen mit den Ausführungsvorschriften geregelt waren, erhalten einen eigenen Paragraphen. Die umständliche Unterscheidung zwischen abgelehnten Verwaltungshandlungen und Vollzugshandlungen wird weggelassen. Der Regierungsrat erlässt zum Vollzug des Gesetzes eine entsprechende Gebührenverordnung. Absatz 3 enthält die Ermächtigung der Gemeinden zur Erhebung von Gebühren.

### Ad § 16 Rechtsmittel

#### § 16. Rechtsmittel

<sup>1</sup> Gegen auf dieses Gesetz gestützte Verfügungen der kantonalen Behörden kann gemäss §§ 41 ff. des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz; OG) vom 22. April 1976 an das zuständige Departement rekurriert werden.

<sup>2</sup> Gegen auf dieses Gesetz gestützte Verfügungen der Einwohnerkontrollbehörden Riehen und Bettingen kann an den zuständigen Gemeinderat rekurriert werden.

§ 16 Abs. 1 entspricht § 31 des geltenden Aufenthaltsgesetzes. Zusätzlich wird neu in Absatz 2 der Rekursweg auf Gemeindeebene festgehalten.

## 4.6 Schlussbestimmungen

### Ad § 17 Vollzug

#### § 17. Vollzug

<sup>1</sup> Der Regierungsrat erlässt zum Vollzug dieses Gesetzes Ausführungsvorschriften.

Die Kompetenzermächtigung des Regierungsrats gemäss § 29 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz zum Erlass von Ausführungsvorschriften zum Gesetz wird übernommen. Nebst der Gebührenverordnung hat der Regierungsrat bisher die EV RHG<sup>8</sup> erlassen. Neu werden – mit Ausnahme der Gebühren – sämtliche Ausführungsvorschriften in der vom Regierungsrat noch zu erlassenden Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt zu finden sein.

<sup>8</sup> SG 453.100

### Ad § 18 Übergangsbestimmung

#### § 18. Übergangsbestimmung

<sup>1</sup> Schriften, die nach bisherigem Recht bereits bei der Einwohnerkontrollbehörde hinterlegt worden sind, werden bis zur Herausgabe zu Lebzeiten der bzw. des Betroffenen aufbewahrt. Bei einer Abmeldung werden die noch hinterlegten Schriften gegen Rückgabe des Niederlassungs- bzw. Aufenthaltsausweises ausgehändigt.

Aufgrund der Aufhebung der Pflicht zur Schriftenhinterlegung bedarf es einer Übergangsbestimmung für altrechtliche Fälle. Nach dieser sollen Schriften, die nach dem bisherigen Recht bereits bei der Einwohnerkontrollbehörde hinterlegt sind, bis zur Herausgabe (aufgrund Wegzugs der Person) oder Vernichtung (aufgrund Hinschieds der Person) weiterhin aufbewahrt werden.

### 5. Finanzielle Auswirkungen

Die mit der Abschaffung des Hinterlegungzwanges einhergehende Effizienzsteigerung und die damit verbundene Steigerung der Kundenfreundlichkeit hat eine Verminderung der Gebühreneinnahmen in Höhe von jährlich rund 50'000 Franken zur Folge. Demgegenüber dürfte der Verzicht auf die Hinterlegung zu einer minimalen Reduktion beim Personal- und Infrastrukturaufwand des Einwohneramts führen. Sowohl Mindereinnahmen als auch Minderaufwand werden innerhalb des Budgets kompensiert. Ebenfalls kann die Änderung bezüglich der polizeilichen Vorführung mit den bestehenden Ressourcen umgesetzt werden.

### 6. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung

Das Finanzdepartement hat die Vorlage gemäss § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzaushalt (Finanzaushaltsgesetz)<sup>9</sup> vom 14. März 2012, das Justiz- und Sicherheitsdepartement hinsichtlich der Aufnahme in die Gesetzessammlung geprüft.

Der Vortest zur Regulierungsfolgenabschätzung ergab, dass keine solche durchzuführen ist.

### 7. Antrag

Gestützt auf die vorangehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, dem vorgelegten Entwurf zum Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt (NAG) zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Guy Morin  
Präsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin

### Beilage

- Grossratsbeschluss

<sup>9</sup> SG 610.100

## Grossratsbeschluss

### Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt (NAG)

Vom [Datum]

*Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,*

gestützt auf Art. 3 und 24 der Schweizerischen Bundesverfassung (BV) vom 18. April 1999<sup>10</sup>, Art. 21 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (Registerharmonisierungsgesetz; RHG) vom 23. Juni 2006<sup>11</sup>, Art. 124 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (Ausländergesetz; AuG) vom 16. Dezember 2005<sup>12</sup> und Art. 88 Abs. 1 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) vom 24. Oktober 2007<sup>13</sup>, auf Antrag des Regierungsrates, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [?] vom [Datum] und nach dem Antrag der [Kommission] vom [Datum],

*beschliesst:*

I.

#### I. Allgemeine Bestimmungen

##### § 1. Gegenstand

<sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt die An-, Um- und Abmeldung natürlicher Personen bei Niederlassung oder Aufenthalt in der Einwohnergemeinde und die Führung eines kantonalen Einwohnerregisters.

##### § 2. Zuständigkeiten

<sup>1</sup> Die Einwohnerkontrollbehörden der Einwohnergemeinden sind zuständig für  
a) die einwohnerkontrollrechtlichen An-, Um- und Abmeldungen sowie  
b) die Führung des Einwohnerregisters.

<sup>2</sup> Das für die Einwohnerkontrolle zuständige kantonale Amt übt die Aufsicht über das Einwohnermeldewesen aus.

<sup>3</sup> Für die migrationsrechtliche Regelung des Aufenthaltes ist die kantonale Migrationsbehörde zuständig. Sie vollzieht im Sinne von Art. 88 Abs. 1 VZAE das AuG und dessen Ausführungs-vorschriften.

##### § 3. Begriffe

<sup>1</sup> In diesem Gesetz bedeuten:

a) Niederlassung: Wenn sich eine Person in der Absicht des dauernden Verbleibens in einer Gemeinde aufhält, um dort den für Dritte erkennbaren Mittelpunkt ihres Lebens zu begründen.  
b) Aufenthalt: Wenn sich eine Person mindestens während dreier aufeinander folgender Monate in einer Gemeinde aufhält und die Voraussetzungen von lit. a nicht erfüllt.

#### II. Melde- und Auskunftspflichten

##### § 4. An- und Abmeldung, Wohnungswechsel

<sup>10</sup> SR 101

<sup>11</sup> SR 431.02

<sup>12</sup> SR 142.20

<sup>13</sup> SR 142.201

<sup>1</sup> Wer zwecks Niederlassung oder Aufenthalt in eine Gemeinde zuzieht, wer die Wohnadresse ändert oder die Wohnung innerhalb derselben Liegenschaft wechselt oder wer aus der Gemeinde wegzieht, hat dies innerhalb von 14 Tagen einer Einwohnerkontrollbehörde mitzuteilen.

<sup>2</sup> Das Niederlassungs- oder Aufenthaltsverhältnis erlischt mit der Abmeldung.

<sup>3</sup> Die An-, Um- oder Abmeldung kann durch persönliche Vorsprache am Schalter einer Einwohnerkontrollbehörde, schriftlich oder elektronisch erfolgen.

## § 5. Mitwirkungspflicht

<sup>1</sup> Die meldepflichtige Person gibt der Einwohnerkontrollbehörde wahrheitsgetreu und vollständig Auskunft über die Daten, die im Einwohnerregister erfasst werden.

<sup>2</sup> Sie weist die Richtigkeit ihrer Angaben insbesondere mit folgenden Belegen nach:

- a) Pass oder Identitätskarte;
- b) Bescheinigungen über den Zivilstand;
- c) Abmeldebescheinigung der Wegzugsgemeinde;
- d) Mietvertrag oder Wohnungsausweis.

## § 6. An-, Um- oder Abmeldung von Amtes wegen

<sup>1</sup> Kommt die meldepflichtige Person ihren Meldepflichten nicht nach, nimmt die zuständige Einwohnerkontrollbehörde die An-, Um- oder Abmeldung von Amtes wegen kostenpflichtig vor.

<sup>2</sup> Die säumige Person hat die damit verbundenen Zusatzkosten zu tragen, sofern sie kein unverschuldetes Hindernis nachweisen kann.

<sup>3</sup> Personen, die eine amtliche Handlung gemäss Abs. 1 verursacht haben und diese rückgängig machen wollen, haben zu belegen, dass die amtliche Handlung zu Unrecht erfolgt ist. Insbesondere haben sie zu belegen, wo sie sich aufgehalten haben.

## § 7. Melde- und Auskunftspflichten Dritter

<sup>1</sup> Wer einer meldepflichtigen Person entgeltlich Unterkunft gewährt, insbesondere eine Wohnung vermietet, hat der Einwohnerkontrollbehörde innerhalb von 14 Tagen nach Entstehen der Anmelde- bzw. Abmeldepflicht über Zu- und Wegzug sowie Wohnungswechsel Mitteilung zu machen.

<sup>2</sup> Wird der Pflicht zur An-, Um- oder Abmeldung nach § 4 nicht nachgekommen, haben Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber der Einwohnerkontrollbehörde auf Anfrage über die bei ihnen beschäftigten Personen unentgeltlich entsprechende Auskunft zu erteilen.

<sup>3</sup> Die Industriellen Werke Basel und andere registerführende Stellen sowie Vermieterinnen oder Vermieter, Liegenschaftsverwaltungen und Logisgeberinnen und Logisgeber sind verpflichtet, die Daten gemäss RHG, die zur Bestimmung und Nachführung der Wohnungsnummer einer Person erforderlich sind, auf Anfrage der Einwohnerkontrollbehörde unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

<sup>4</sup> Kollektivhaushalte gemäss § 2 lit. b der Verordnung über die Einführung des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister im Kanton Basel-Stadt (Registerharmonisierungsverordnung; EV RHG) vom 23. Dezember 2008 melden der Einwohnerkontrollbehörde Basel mit Stichtag 31. Dezember eines jeden Jahres jeweils bis 15. Januar des Folgejahres alle Bewohnerinnen und Bewohner, die sich am Stichtag seit mindestens drei Monaten in ihrem Kollektivhaushalt aufhalten.

## § 8. Meldepflicht für Unternehmerinnen und Unternehmer

<sup>1</sup> Selbständige Erwerbstätige ohne Niederlassung oder Aufenthalt, die nicht im Handelsregister eingetragen sind, haben ihre Firmen oder Betriebsstätten bei der Einwohnerkontrollbehörde Basel zu melden.

<sup>2</sup> Die Frist zur Anmeldung beträgt ab Betriebsaufnahme 14 Tage.

<sup>3</sup> Bei Änderung oder Aufgabe der Tätigkeit hat eine Meldung innert 14 Tagen zu erfolgen.

## § 9. Behördliche Meldepflichten

<sup>1</sup> Organisationen und Personen des öffentlichen Rechts, insbesondere die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, das Zivilstandamt, die Adoptionsbehörde, die Behörde des Straf- und Massnahmenvollzuges und das Straf-, Zivil- und Appellationsgericht melden den Einwohnerkontrollbehörden die für die Registerführung relevanten Daten.

### III. Einwohnerregister

#### § 10. Inhalt

<sup>1</sup> Im Einwohnerregister sind folgende Daten zu führen:

- a) die Identifikatoren und Merkmale nach Art. 6 und 7 RHG von Personen, die sich niedergelassen haben oder sich aufhalten;
- b) Angaben über Beistandschaften und bei Minderjährigen über Vormundschaften;
- c) Sperrvermerke.

#### § 11. Datenbekanntgabe

<sup>1</sup> Soweit dieses Gesetz keine abweichende Regelung enthält, richtet sich die Bekanntgabe von Personendaten durch die zuständige Einwohnerkontrollbehörde nach den Vorschriften des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (Informations- und Datenschutzgesetz; IDG) vom 9. Juni 2010.

<sup>2</sup> Die Einwohnerkontrollbehörde ist befugt:

- a) den zuständigen Stellen die erforderlichen Daten zur Herausgabe des Basler Adressbuches und zur Erstellung der Bevölkerungsstatistik bekanntzugeben. Unter Berücksichtigung der Sperrung der Bekanntgabe von Personendaten gemäss § 28 IDG sind die Einwohnerkontrollbehörden zudem befugt, die erforderlichen Daten für offizielle Schriften der Gemeinden bekanntzugeben;
- b) die Daten bei Zu- und Wegzügen sowie beim Wohnungswechsel innerhalb einer Liegenschaft von Einwohnerinnen und Einwohnern mit den registerführenden Stellen anderer Gemeinden, Kantone und beim Bund gemäss den Vorgaben des Bundes in elektronischer Form auszutauschen;
- c) privaten Personen oder Organisationen auf schriftliches Gesuch hin Familiennamen und Vornamen, Adresse und Geburtsdatum von einzelnen Personen bekanntzugeben. Weitere Daten, ausgenommen besondere Personendaten, über einzelne Personen können bekanntgegeben werden, soweit schriftlich ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird;
- d) privaten Personen und Organisationen auf schriftliches Gesuch hin nach bestimmten Kriterien geordnet Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Adresse von Personen bekanntzugeben, die in der Gemeinde wohnen, wenn die Daten ausschliesslich für schützenswerte ideelle Zwecke verwendet werden. Zulässige Kriterien sind Alter, Geschlecht, Adresse, Stimmberechtigung und Zuzug.

<sup>3</sup> Die Bekanntgabe von Personendaten an private Personen und Organisationen steht unter dem Vorbehalt des Rechts auf Sperrung nach dem IDG.

#### § 12. Datenbekanntgabe für Forschungs- und Präventionsprojekte und Umfragen

<sup>1</sup> Die zuständige Einwohnerkontrollbehörde kann die zur Kontaktaufnahme für ein bestimmtes Forschungs- oder Präventionsprojekt notwendigen Adressdaten ausgewählter Einwohnerinnen und Einwohner bekannt geben an:

- a) öffentliche und private Stellen und Organisationen, die vom Bund, vom Kanton oder einer Gemeinde mit der Durchführung eines bestimmten Forschungs- oder Präventionsprojektes beauftragt worden sind; oder
- b) öffentlich-rechtliche Forschungseinrichtungen für ihre Forschungsprojekte.

<sup>2</sup> Die Empfängerin oder der Empfänger hat sich vor der Datenbekanntgabe zu verpflichten,

- a) die Adressdaten ausschliesslich zur Kontaktaufnahme für das bestimmte Forschungsprojekt beziehungsweise für die bestimmte Präventionsmassnahme zu verwenden;

- b) die Adressdaten nicht an Dritte weiterzugeben; und
- c) für die Informationssicherheit zu sorgen.

<sup>3</sup> Die zuständige Einwohnerkontrollbehörde kann öffentlichen Organen im Sinne von § 3 Abs. 1 IDG die für die Durchführung von Umfragen im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben notwendigen Adressdaten ausgewählter Einwohnerinnen und Einwohner bekannt geben.

## IV. Behördlicher Zwang und Strafbestimmung

### § 13. Polizeiliche Vorführung

<sup>1</sup> Wer trotz wiederholter Aufforderung den gesetzlichen Meldepflichten gemäss § 4 nicht nachkommt, kann polizeilich vorgeführt werden.

### § 14. Strafbestimmung

<sup>1</sup> Wer den §§ 4, 5, 7 und 8 dieses Gesetzes vorsätzlich zuwiderhandelt, wird in Anwendung von §§ 47 und 48 des kantonalen Übertretungsstrafgesetzes vom 15. Juni 1978 mit Busse bestraft.

<sup>2</sup> Art. 115 – 120 AuG bleiben vorbehalten.

## V. Weitere Bestimmungen

### § 15. Gebühren

<sup>1</sup> Die zuständige Einwohnerkontrollbehörde erhebt Gebühren für Verwaltungshandlungen, die sie in Erfüllung der Aufgaben dieses Gesetzes vornimmt.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat erlässt eine Gebührenverordnung.

<sup>3</sup> Die Gemeinden sind befugt, für ihre Einwohnerkontrollbehörde eigene Gebührenreglemente zu erlassen.

### § 16. Rechtsmittel

<sup>1</sup> Gegen auf dieses Gesetz gestützte Verfügungen der kantonalen Behörden kann gemäss §§ 41 ff. des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz; OG) vom 22. April 1976 an das zuständige Departement rekurriert werden.

<sup>2</sup> Gegen auf dieses Gesetz gestützte Verfügungen der Einwohnerkontrollbehörden Riehen und Bettingen kann an den zuständigen Gemeinderat rekurriert werden.

## VI. Schlussbestimmungen

### § 17. Vollzug

<sup>1</sup> Der Regierungsrat erlässt zum Vollzug dieses Gesetzes Ausführungsvorschriften.

### § 18. Übergangsbestimmung

<sup>1</sup> Schriften, die nach bisherigem Recht bereits bei der Einwohnerkontrollbehörde hinterlegt worden sind, werden bis zur Herausgabe zu Lebzeiten der bzw. des Betroffenen aufbewahrt. Bei einer Abmeldung werden die noch hinterlegten Schriften gegen Rückgabe des Niederlassungsbzw. Aufenthaltsausweises ausgehändigt.

## II. Änderung anderer Erlasse

*Keine Änderung anderer Erlasse.*

**III. Aufhebung anderer Erlasse**

*Keine Aufhebung anderer Erlasse.*

**IV. Schlussbestimmung**

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum. Nach Eintritt der Rechtskraft bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit. Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Gesetz über das Aufenthaltswesen vom 16. September 1998 aufgehoben.